

15415/16



1775.

Gedanken,
ob es für ein Land nützlicher sey,
die
großen Pachtungen
zu vereinzeln,
auch allenfalls, wenn ein beträchtlicher
Erben = Zins
darauf stehen bliebe,
zu verkaufen.



Göttingen,
im Verlag der Hoffiegelschen Buchhandlung
1777.

1747

Geometria

et arithmetica

Geometriae

et arithmeticae

Geometriae



Geometriae





Die großen Pachtungen zu 1000 bis 2000 Morgen und öfters noch größere, sind zwar für einzelne reiche Pächter, die ansehnliches Vermögen haben, wohl sehr einträglich und nutzbar, allein für das Allgemeine desto schädlicher, weil das vornehmste in einem Lande, die Bevölkerung, darunter leidet.

Nicht allein die Entvölkerung, sondern auch den umlaufenden Geldmangel, und bey Miswachsen auch den Mangel an Früchten, veranlassen die großen Pachtungen.

Hingegen die Vereinzelnung der großen Pachtungen macht den Landmann muthiger sein Brodt zu erwerben, frühzeitiger zu heyrathen, und sich daher in mehrere Familien auszubreiten.

Man nehme zum Beyspiel einen Ort, worinn eine Pachtung von 1000 und mehr Morgen ist; so wird man gemeinlich finden, daß die mehresten Einwohner des Dorfes dürftige Leute sind, zumahl wenn sie noch mit dem Frohn- oder Herren-dienst an diese große Pachtung dienstpflchtig sind.

Diejenigen Dörfer hingegen, worinnen keine große Pachtung befindlich ist, und wenn auch die Länderey in Ansehung der Einträglichkeit nicht die ergiebigste ist, sind dennoch gemeinlich mit mehreren bemittelten Einwohnern versehen.

Diese Anmerkung wird man fast allgemein machen können, ob gleich der Herrendienst den von den großen Pachtungen weit entlegenen Dörtern ungemein lästiger fällt, wenn sie so viel weiter, wie die den Pachtungen nahe gelegenen Dörter, zum Spanndienst dahin zu fahren, oder zum Handdienst zu gehen haben.

Die Abstellung der Frohn- oder Herrendienste, welche in den Chur-Hannoverschen Landen bereits bey einigen Aemtern abgestellt, und dafür ein gewisses an Gelde bezahlet wird, hat nun zwar für den Landmann einen großen Nutzen; allein die Verpachtungen der großen Pachtungen ins Kleine, würde diesen Nutzen noch um ein merkliches vergrößern, da der Landmann Hofnung hätte, auch etwas davon zu erhalten.

Denn auf die großen Pachtungen hat sich doch der Landmann keine Rechnung zu machen, da sein Vermögen zu Bezahlung eines so großen Inventarii, wie dazu erfordert wird, nicht hinreichend ist; die kleinen Pachtungen aber etwa zu 90 bis 100 Morgen würde er ehender bestreiten können, und dazu müßten sich auch wohl ehender Liebhaber finden.

So sehr großen Schwierigkeiten müchte auch wohl diese Vereinzelung nicht unterworfen seyn, wie man sich dabey vermutet, da man schon das Beyspiel an den Kloster-Meyershöfen findet, die zum Theil ebenfalls vereinzelt sind, und ihre Pacht an Früchten richtig abtragen.

Es trägt sich zwar dann und wann zu, daß ein unordentlicher Pächter darunter vorfällt; allein diesen wird die Pacht abgenommen und einem andern gegeben, und man findet durchgehends, daß es zu dergleichen ledig werdenden Pachtungen sehr viele Liebhabere giebet, und wenn auch unter zehn Pächtern sich einer findet, woran auch die Casse etwas Schaden leidet; so ist doch der Schade nicht so groß, als wenn ein großer Pächter zu Grunde gehet, wobey die Casse doch zehnmal mehr verlieret.

Bei den Verpachtungen ins Kleine, ist für die Herrschaft auch ein beträchtlicher Vortheil, daß man alsdann auch die Reparationen an den Herrschaftlichen Gebäuden ersparen kan. Diese Reparationen betragen in den Herrschaftlichen Rechnungsausgaben ein Beträchtliches, zumahl wenn öfters neue Haushaltsgebäude gebauet werden müssen.

Wie viel die Vereinzelung der großen Pachtungen auch zur Bevölkerung beytrage, kan man an denen Orten bereits wahrnehmen, woselbst die Vereinzelung bereits angefangen; schon die einzelnen Spuren davon ins Kleine geben einen so guten Ansehen, daß man sich auf den fernern Erfolg mit Zuverlässigkeit Rechnung machen kan.

Die großen Städte, worinn vielerley Manufacturen angelegt sind, geben ein klares Beyspiel.

Man nehme zum Exempel Berlin vor 50 Jahren und in gegenwärtiger Zeit, man halte die Volksmenge gegen einander, so wird man einen ungemein großen Unterschied finden. Die Ursache der Bevölkerung kan man bald einsehen, weil die Menschen Arbeit mithin auch daselbst ihren Unterhalt finden.

6

Eben so wird es sich mit dem Landmann verhalten: findet der junge Landmann, daß er für sich und etwa einer Familie seinen Unterhalt siehet, so wird er sich bald verheyrathen, auch bald eine zahlreiche Familie haben.

Hat man das Unglück, daß einem solchen Lande ein Krieg drohet, der auf dem Lande erzogene Mensch ist zum Kriege weit brauchbarer als der städtisch erzogene Mensch.

Der Landmann ist an eine harte Lebensart gewöhnet, Wind und Wetter sind ihm nichts ungewöhnliches, seine Speisen sind von denen, welche er im Kriege zu hoffen hat, nicht viel unterschieden. Hingegen der städtische Einwohner ist der Luft, der groben Speisen nicht so gewohnt, er wird weit ehender erkranken und ermüden wie der auf dem Lande erzogene Mensch, weil er zu zärtlich und auch wohl bey Hunger erzogen und fast aufgedorret ist.

Da nun der Ackerbau, zumahlen für ein solches Land, wie das unsrige, die beste Manufactur, welche immer in der Mode bleibet, ist, so möchte wohl dessen Unterstützung die beste Bevölkerung und die größte Glückseligkeit geben.

Den Umlauf des Geldes hemmen auch die großen Pachtungen um ein merkliches. Man hält dafür, daß der große Pächter seinen Borrath an Gelde oder Früchten auf einen Haufen samle, und da er, wenn er reich, auch zugleich öfters Stolz würde, sich von einländischen Waaren zu kleiden für unschicklich hielte, er schickte das Geld für auswärtige Waaren außer Landes, und gönnete dem einländischen Arbeitsmann selten etwas, aber dem auswärtigen desto mehr. Ob dieser Vorwurf gegründet sey, überlasse ich einsichtsvollen Beurtheilern, nur
die

Die allgemeine Erfahrung wird es bestätigen; so wenig ich auch gemeinet bin, jemand zu verunglimpfen, oder auf einzelne Personen zu zielen, denn nicht die Personen, sondern die That selbst macht den Vorwurf, und wer sich nicht getroffen findet, wird sich darüber nicht aufhalten.

Ist die Erndte nicht einträglich, so wartete der große Pächter auf hohe Preise, und wenn diese erst eintreten, so verkaufte der große Pächter. Wäre er gar zum Geiz geneigt, so würde er das Geld im Kasten verschließen, und dürfe bey seinem Leben nicht erbsnet werden, bis nach seinem Tode, da denn vielmahl seine lustigen Edhne es auf Reisen oder sonsten außerhalb Landes verzehren, und käme daher dem Lande nicht zu Nuze.

Ist hingegen der Fruchtvorrath bey dem Landmann, und die Früchte sind im Preise, so gönnet er mit seiner Familie den städtischen Einwohnern auch Nahrung.

Der Krüger, der Bäcker, Metzger u. a. m. haben, wenn er zu Markte kommt, noch Nahrung, und die einige Groschen, die er für die Früchte mehr bekommt, wendet er im Lande wieder nützlich an, auch seine Familie zu kleiden, kan und wird er alsdenn etwas mehr anwenden, und das Geld bleibet immer im Umlauf.

Die großen Pachtungen solten zwar, dem ersten Anblick nach, einen beständigen Vorrath an Früchten haben, und auch bey dem größesten Fruchtmangel uns davon zu versorgen im Stande seyn,

Es heißet zwar, bey großen Pachtungen ist immer ein starker Vorrath, der bey den vereinzeltten Verpachtungen durch die vielen Familien aufgezehret wird. Allein dieser anscheinende Vorrath ist auch nicht dem Publico gewidmet. Denn sind die Früchte im niedrigen Preise, so verbrennet der große Pächter seinen Vorrath in Brandtwein, oder verkaufet die Früchte außer Landes, wenn sie in dem angränzenden Lande nicht so gut gerathen sind. Steiget der Preis der Früchte in die Höhe, so wird der große Pächter nicht verkaufen. Der Zuschlag, außer Landes seine Früchte zu verkaufen, vereitelt seine Hoffnung nicht, daß der Preis nicht immer höher steiget, und wenn er nun den Preis der Früchte hoch genug findet, so verkaufet zwar der große Pächter dem armen Landmann für baar Geld; wenn aber der arme Mann das Geld für die Früchte nicht aufbringen kan, so ist es gleich viel, es sey würllich kein Vorrath vorhanden, oder der arme Mann kan sie nicht bezahlen.

Zum Exempel, man hängt dem Kinde ein Brodt in die Höhe, es soll dieses Brodt, wenn es im Springen solches erreichen kan, haben, das Kind kan aber so hoch nicht springen, wird nicht das Kind weit muthloser werden, da es das Brodt durch das Springen nicht erreichen kan, als wenn es gar kein Brodt vor sich sähe?

Man mag daher für das Publicum die Sache ansehen von welcher Seite man will; so wird man, wenn man es ohne Vorurtheil anseheth, finden, daß die großen Pachtungen für ein Land, in allem Betracht, mehr schädlich als vortheilhaft sind, und wahre Menschenfreunde, die die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts für ihre Freude halten, werden mehrere Gründe finden, daß die großen Verpachtungen ins Kleine für ein Land weit zuträglicher sey.

Einen

Einen noch andern unborgreifflichen Vorschlag:

Ob es nicht möglich sey, die sämtliche Länderey und Wiesen an den Landmann nachgerade zu verkaufen, und darauf einen beträchtlichen Erbenzins auf beständig zu behalten,

Habe ich hiedurch anheim, und Kennern zur Prüfung geben wollen.

Zum Beyspiel will ich eine große Pachtung von 900 Morgen Land, und daß dabey 90 Morgen an Wiesenwachs vorhanden wären, nehmen.

Diese würden auf 9 Jahre, und zwar an zehn Landleute, jeden 90 Morgen Land und 10 Morgen Wiesen, nebst den 10ten Antheil an Huth und Weide für Pferde, Kühe, Schweine, Schafe zc. verpachtet, solchergestalt, daß die eine Hälfte der Pacht im Frühjahr, und die andere Hälfte zu Martini abgetragen werden müste.

Die Pacht würde jedoch, weil der Dienst bereits davon genommen, nicht zu hoch getrieben, damit auch der Landmann dabey bestehen könnte.

Gleich bey der Pacht würde den Pächtern eröffnet, daß von jeder dieser Pachtungen jährlich 10 Morgen Land und 1 Morge Wiese verkauft werden sollte, welche Stücke durch das Loos ausgezogen würden.

Auf jeden dieser Morgen Land bliebe zum beständigen Erbenzins,

- 1) von einer Morge Land jährlich
 a) wenn es im Winterfelde, 2 Hbt. Kocken,
 b) im Sommerfelde 2 Hbt. Gerste,
 c) in der Braak 2 Hbt. Erbsen, es könnte in die Braak
 gesäet werden oder nicht, beständig ohne Ausnahme.
 2) von einer Morge Wiesen jährlich 1 Thlr. 12 Mg.

Natürlicher Weise würden von diesen 10 Morgen Land und 1 Morge Wiesen für jeden Pächter auf das Jahr, da es verkauft, welches jedesmal im Herbst geschehen könnte, die Pacht wegfallen, inmaßen das Kaufgeld alsdenn Zinsbar belegen werden könnte, so wie sich auch der Käufer mit dem Pächter, in Absicht der Melioration des Landes, abzufinden hätte. Jede dieser Morgen Land, weil davon keine Steuern entrichtet und Zehntfrei ist, könnte doch wohl, ein gegen das andere gerechnet, auf 40 Thlr. in Anschlag gebracht, und die Morge Wiese zu 80 Thlr. gerechnet werden.

Nach Verlauf von 9 Jahren wären die 900 Morgen Land und 90 Morgen Wiesen verkauft, und dafür ein Capital

a) von 900 Morgen Lande, jeden zu 40 Thlr.	36,000 Thlr.
b) 90 Morgen Wiesen, jede zu 80 Thlr.	7,200 "
in allen zu	43,200 Thlr.

geldset.

Diese zu 4 pro Cent ausgeliehen, betragen
 jährlich an Zinsen 1728 Thlr.

Der

Transport 1728 Thlr.

Der Erbenzins von 900 Morgen Land jährlich	
von 300 Morgen im Winterfelde 600 Hbt. Korn à 18 Mg.	300 Thlr.
von 300 Morgen im Sommerfelde 600 Hbt. Gerste à 12 Mg.	200 "
von 300 Morgen im Brakfelde 600 Hbt. Erbsen à 18 Mg.	300 "
von 90 Morgen Wiesen à 1 Thlr. 12 Mg.	120 "
	<hr/>
	920 =
	<hr/>
Summa =	2648 Thlr.

Bringet man nun dagegen die bisherige Pacht, was die großen Pächter zu geben pflegen, in Anschlag, so würde solches betragen:

von 900 Morgen Land, die Morge zu 2 Thlr.	1800 Thlr.
90 Morgen Wiesen à 4 Thlr.	360 =
	<hr/>
so würde die Pacht betragen =	2160 Thlr.

Für die Weyde der Kühe, Schaafse und Schweine wird nun zwar eine besondere Pacht bezahlet, es würde jedoch darauf ankommen, ob nicht jährlich die Reparationskosten der Herrschaftlichen Gebäude mehr kosten, als die Pacht für die Hud und Weyde beträget, und wenn man zwanzig Jahre zusammen nimmt; so möchten die Bau- und Reparationskosten

der Haushaltungsgebäude wohl weit mehr betragen, als die Pacht von der Hud und Weyde ausmacht.

Hierzu kommt noch, daß wenn Mißwachs entsteht, dem Pächter billig die hergebrachte Remission angedehlet, welche doch wenigstens, ein gegen das andere gerechnet, alle 5 Jahre vorfällt, ja wenn der Mißwachs mannigmal einige Jahre hinter einander folget, so verliethet die Casse ungemein, wobey sie hingegen bey dem Verkauf der Länderey gesichert ist.

Der Landmann würde sich bey diesem Ankauf nicht übel stehen, denn diese Länderey giebt keine Steuern, und ist auch des Zehntens nicht unterworfen.

Wenn man nun eine dieser Morge Land auf 1 Schock in Anschlag bringet, so würden davon 6 Bund an Zehnten dem Landmann zu gute kommen.

Da nun gewöhnlich aus 1 Schocke
2 Mtr. oder 12 Hbt. gedroschen werden;
so betrüge es von 6 Bund 1½ Hbt.
à 18 Mg.

21 Mg. 4 Pf.

die 6 Bund Stroh, das Schock zu
3 Thlr. gerechnet, betragen

10 = 6½ =

die Steuern aller Art kan man von 1
Morge Land jährlich in Anschlag bringen
auf

15 = =

in Summa von 1 Morge Land jährlich 1 Thlr. 11 Mg. 3½ Pf.
welche dem Landmann gegen seine eigene Länderey, so steuer-
und zehntbahr ist, zu gute kommen würden.

Hierbey

Hierbey ist auch noch in Betracht zu ziehen, daß von dem eigenen Lande der Naturaldienst, oder statt dessen das Dienstgeld zu bezahlen ist.

Hieraus ist zu ersehen, daß der Erbenzins, welcher auf dem Lande stehen bleibt, nicht einmahl der Freyheit dieses Landes von Steuer und Zehnten gleich kommt, und der Landmann seinen Vortheil hierbey bald einsehen wird, um dieses Land als ein Eigenthum an sich zu bringen.

Es möchte aber allhie der Einwurf gemacht werden:

Woher will der Landmann das Geld bekommen, daß er diese Länderey für baares Geld bezahlen kan, da man im ganzen Lande über Mangel an Gelde klaget, und man öfters Grundstücke ganze Jahre zum Verkauf feil bietet, und nicht einmahl einige wenige Morgen Land gerichtlich verkaufen kan, wenn solche oft in 6, 7 bis 8 Terminen ausgebothen werden.

Dieser Einwurf ist im ersten Anblick von der größten Erheblichkeit, allein ich hoffe, er stehet doch zu heben, wenn es nur mit wahrer Menschenliebe angefangen wird.

Die tägliche Erfahrung zeigt zwar, daß der Landmann jeko vom Gelde ganz entblößet, daß er auf anzukaufende Grundstücke wenig denken kan, und seine mehreste Sorge dahin richten muß, wie er sich und die Seinigen erhalten, und die Abgaben aller Art entrichte?

Allein, woher kömmt es, daß der Landmann vom Gelde entblößet, daß er bey den Capitalisten keinen Credit hat, daß der städtische Capitalist sein Geld lieber in Kasten liegen läßt, als daß er dafür von dem Landmann, wenn er ihm ein Capital geliehen, und ihm verklaget, in Hofnung sein Capital zu erhalten, dafür

am Ende, wenn die Grundstücke niemand kaufen will, pro taxato annehmen, und demnächst solche für geringe Pacht wieder verpachten muß, daß der Capitalist statt 5 pro Cent Zinsen, demnächst kaum 3 pro Cent an Pacht, nach Abzug aller Steuern, von den Grundstücken erhält?

Dieses eingerissene Uebel machet den Landmann oblig Credit los; allein, mir deucht, der Credit für den Landmann stünde wieder herzustellen, und zwar auf folgende Art:

Man pfleget bey den Gerichten auf dem Lande dem Schuldener gar zu lange Fristen zu verstaten, diese fallen nebst den Proceßkosten dem Schuldner auf einmahl über den Hals wie ein Ungewitter, und je länger dem Schuldner Frist gegeben wird, desto hartnäckiger wird er. Dieses ist ein Uebel bey dem Credit des Landmannes

Bei Anlehung des Capitals müste der Bauermeister und Vorstehere des Orts ein Verzeichnis der zur Special-Hypothec zu verschreibender Grundstücke, dem Amte oder Gerichte übergeben und darinn anführen, daß sie der Bauermeister und Vorsteher wüsten, daß diese Grundstücke dem Schuldner würklich eigenthümlich zugehörten, und was sie dermahlen, wenn sie verkauft werden sollten, wohl an Werth seyn müchten.

Hiebey müste in einem besondern Attestat angeführet werden, ob der Schuldner verheyrather, und ob er mit seiner Frau viel oder wenig erhalten, ungleichen, ob er bereits ein oder mehrere Frauens gehabt, und ob davon Kinder vorhanden, auch ob selbige Vormünder, und wer selbige wären.

Wie die innerliche Haushaltung beschaffen, wäre auch nöthig zu bemerken, weil man darauf auch billig bey einem anzuiehenden Capital Bedacht nehmen muß.

Dieses

Dieses Attestat bliebe bey dem Hypothequensbuch liegen, und würde allenfalls dabey eingeheset, damit der Richter bey entstehender Klage daraus ersehen könnte, wie die Sache beschaffen.

Für dieses Attestat müßte der Bauermeister und Vorstehere beständig haften, und so bald sich des Schuldners Umstände verschlimmerten, so wären die Aussteller des Attestats verbunden, solches dem Amte oder Gerichte anzuzeigen, und der Richter hätte es alsdenn ins Hypothequensbuch zu notiren.

Vernachlässigten der Bauermeister und Vorstehere diese Anzeige; so hätten sie aus ihrem Vermögen dafür zu haften, und dem Gläubiger aus ihrem Vermögen den daraus erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Wann aber der Richter sich weigerte, die Anzeige des Bauermeisters und Vorstehere zu registriren, und es würde ihm bey entstehender Klage überführet; so müßte der Richter dem Gläubiger den Schaden erstatten, auch noch dazu bestrafet, und diese Strafe öffentlich bekannt gemacht werden.

Wenn nun alle diese Anzeigen und Registrirung richtig geschehen, so müßte der Richter gehalten seyn, dem Gläubiger, gegen leidliche Gebühr, davon Nachricht zu geben, damit er dem Schuldner nicht weiter borgete, und der Gläubiger sich nunmehr selbst bezumessen habe, wenn er demnächst an Zinsen oder Capital was verliehre.

Sollte nun bey allen diesen Vorkehrungen dennoch der Gläubiger, wenn er sich gleich meldete, und sein Capital einforderte, was verliehren, alsdenn müßte dem Schuldner in der Kirche ein besonderer Platz, welchen man den Schuldnerplatz benennen könnte, angewiesen, und bis zur völligen Bezahlung seiner Schuld nicht gestattet werden, seinen ordentlichen Platz in der Kirche wieder einzunehmen.

Damit aber der Schuldner auch die Kirche besuchete, und nicht zu Hause bliebe; so müßte er bey 24 stündig-er Gefängnißstrafe, wenn er nicht krank, alle Sonntage den Gottesdienst beywohnen, und seinen Schuldnerplatz einnehmen.

Dey

Bei allen öffentlichen Zusammenkünften dürfte der Schuldner aber nicht erscheinen, und wäre bis zur völligen Bezahlung davon ausgeschlossen.

Der Bauernmeister und Vorstehere hätten beständig die Gewalt, sich von dem Schuldner das Nützungsbuch vorzeigen zu lassen, und wenn der Schuldner das Capital abgetragen; so hätte er den Bauernmeister und Vorstehern solches vorzuzeigen.

Hierdurch würde zuvörderst der Credit des Landmanns wieder hergestellt, und alsdenn würden die städtischen Capitalisten dem Landmann schon wieder Geld leihen, um so mehr, da sie es gemeiniglich zu 5 pro Cent anbringen können, bey landschaftlichen Cassen aber höchstens nur 4 pro Cent erhalten.

Da nun diese Kaufgelber auch allenfalls dem Landmann, wenn völlige Sicherheit vorhanden, auch angeliehen werden könnten; so würde dieses dem Landmann um so mehr helfen, wenn er solche zu 4 pro Cent erhalten könnte.

Gesetzt aber alle diese Kaufgelber würden bey der Landschaft zinsbar belegt; so würden statt dessen wieder andere Capitalia im Lande bezahlet, welche von den Capitalisten, wenn sie solche anderwärts wieder sicher unterbringen könnten, gerne wieder anderweitig verleihen würden.

So ungereimt aber vielen diese Vorschläge vorkommen möchten, ob sich die Schuldner auch daraus was machen würden, wenn sie in der Kirche einen besonderen Platz einnehmen müßten, und in der Gemeinde von allen Zusammenkünften ausgeschlossen würden, so wird doch die Erfahrung den guten Erfolg davon bestätigen.

Demn der Landmann ist auch für seine Ehre so eingenommen, daß er lieber einen Theil seines Vermögens hergiebet, als sich solche nehmen zu lassen.

Die Erfahrung wird es bestätigen, und diejenigen, welche den Landmann und dessen gegenwärtige Einrichtung kennen, und die Absicht des Verfassers ohne Vorurtheil erwegen, werden finden, wie wenig der Verfasser Antheil daran habe, ob der Landmann reich oder arm, aber doch daß er wünschet, daß unsere Nachkommen sagen: Unsere Vorgesetzten haben für uns als Väter gesorget und uns glücklich gemacht, welches wir ohne ihre gut getroffene Einrichtung nicht seyn würden.

Hs 1543

ULB Halle

005 712 211

3



15415.



Gedanken,
ob es für ein Land nützlicher sey,
die
großen Pachtungen

zu vereinzeln,
auch allenfalls, wenn ein beträchtlicher

Erben-Zins

darauf stehen bliebe,
zu verkaufen.



Göttingen,
im Verlag der Bostegelschen Buchhandlung

1777.